



## Pflichtteilsrecht und Vermögensbindung

Liebe Leserinnen und Leser,

seit zwei Jahren wird in der gesellschaftsrechtlichen Literatur das Konzept des sog. Verantwortungseigentums bzw. Unternehmens mit gebundenem Vermögen diskutiert. Der Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung verspricht, dass eine eigene Rechtsgrundlage für solche Unternehmen geschaffen wird. Diskutiert wird dazu ein von einer rechtswissenschaftlichen Arbeitsgruppe erstellter Entwurf, der eine Ausgestaltung als Sonderform der GmbH – die GmbH mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV)<sup>1</sup> – vorschlägt. Dabei wird es aber nicht unbedingt bleiben.

In der Literatur wurde bereits auf mögliche Friktionen mit dem Pflichtteils(ergänzungs)recht sowie dem ehelichen Güterrecht hingewiesen.<sup>2</sup> Die Verfasserin hat sich anderenorts mit den möglichen Auswirkungen des Entwurfs der GmbH-gebV auf das Familien- und Erbrecht auseinandergesetzt und teilt die Bedenken im Ergebnis nicht.<sup>3</sup> Man kann aber nicht genug betonen, dass die künftige Rechtslage von der gesetzlichen Ausgestaltung abhängt, die gerade erst konzipiert wird. Diskussionen sind also bisher reine Gedankenspiele, die dem Gesetzgeber Anschauungsmaterial für die Gestaltung liefern.

Charakteristisch für das Konzept ist die unwiderrufliche Vermögensbindung.<sup>4</sup> Gesellschafter erhalten keine Gewinne und keinen Anteil am Liquidationserlös. Beim Ausscheiden erhält der Gesellschafter nur die Einlage zurück. Anteile sind vererblich, doch können die übrigen Gesellschafter den Eintritt des Erben gegen Erstattung der Einlage verweigern. Gesellschafter und Erben können damit nur auf die Einlage, nicht jedoch auf den übrigen Unternehmenswert zugreifen und auch ein Pflichtteilsanspruch ist durch den Wert der Einlage begrenzt. Damit trifft die Entscheidung des Gesellschafters für eine solche Form auch die Erben und pflichtteilsberechtigten Angehörigen.

Daher stellt sich die Frage, inwiefern eine Partizipation mittels des Pflichtteilsergänzungsrechts über die Einlage hinaus möglich und geboten wäre. Schließlich soll durch das Pflichtteilsergänzungsrecht verhindert werden, dass der Erblasser durch lebzeitige Geschäfte den Pflichtteilsanspruch aushöhlt. Grundvoraussetzung ist das Vorliegen einer Schenkung.

Einlagen und sonstige Zuzahlungen iSd § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB müssen bei Ausscheiden bzw. Erbfall erstattet werden. Das spricht gegen eine Schenkung. Anders ist es, wenn Vermögen in die Gesellschaft eingebracht wird, das nicht als Einlage gewertet wird (ggf. Aufgeld, Agio). Anders als bei der herkömmlichen GmbH – wo das Aufgeld die Gesellschaft und damit den Wert der Anteile stärkt – ist hier keine mittelbare Gegenleistung ersichtlich. Damit kann eine pflichtteilsrelevante Schenkung

angenommen werden, ähnlich einer Zustiftung, die in der Frist des § 2325 Abs. 3 BGB zu erstatten ist.

Wird eine bereits bestehende Gesellschaft in eine Gesellschaft mit Vermögensbindung umgewandelt, könnten die Gesellschafter in Zukunft nur noch auf die Einlage zurückgreifen; der übrige, bereits aufgebaute Unternehmenswert wird vom Anteil „abgeschnitten“. Der Gesellschafter darf aber nicht sein bisher ungebundenes Vermögen ohne eine Gegenleistung den Pflichtteilsberechtigten entziehen, so dass auch hier ein Pflichtteilsergänzungsanspruch in Betracht käme.

Von großem Interesse sind natürlich Unternehmenswertsteigerungen, die über die Einlage hinausgehen. Um diese im Rahmen des Pflichtteilsrechts zu erfassen, müsste der Gesellschafter den vollen Wert bis zu seinem Tode noch in seinem Vermögen gehabt haben. Denn der Gesellschafter kann nur das verschenken, was er tatsächlich hat. Doch das ist zweifelhaft. Zwar hält der Gesellschafter bis zu seinem Tode den Anteil am Unternehmen, doch haftet dem Anteil der volle Unternehmenswert gar nicht mehr an. Wertsteigerungen entwickeln sich ausschließlich im Vermögen der Gesellschaft, auf das der Gesellschafter keinen Zugriff hat, und bleiben somit vom Pflichtteilsergänzungsrecht unberührt.

Dies zeigt, dass auch bei einer Umsetzung des Konzepts des sog. Verantwortungseigentums als Sonderform der GmbH die Interessen von pflichtteilsberechtigten Angehörigen keinesfalls weniger als bei Gründung einer Stiftung gewährleistet wären. Ein Angehöriger mag bedauern, wenn ihm kein frei verfügbares Vermögen hinterlassen wird, doch ist dies jenseits der Grenzen des Pflichtteilsrechts kein schutzwürdiges Interesse.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur., Bielefeld und Bergen, Norwegen

1 Sanders/Dauner-Lieb/von Freeden/Kempny/Möslin/Veil Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen (GmbH-gebV), 2021 (online abrufbar unter: <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/>, zuletzt abgerufen am 19.10.2022).

2 Vgl. Arnold/Burgard/G. Roth/Weitemeyer NZG 2020, 1321 (1325); Kirchdörfer/Kögel FS Möschel, 2021, 181.

3 Sanders/Bühning GmbHHR 2022, 889.

4 Dazu: Sanders NZG 2021, 1573 ff.; siehe auch Rolfes/Berisha GmbHHR 2022, 23 Rn. 4 ff.